

AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen

in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) _____

ggf. vertreten durch (Vorname, Name, Position) _____

- im Folgenden auch **Ausbildungsbetrieb** genannt (ACHTUNG: An den hier genannte Ausbildungsbetrieb wird auch die Rechnung über die PGA Ausbildungsgebühr gestellt. Bitte tragen Sie daher in jedem Fall das Unternehmen ein, das auch Rechnungsempfänger sein soll.) -

und _____

geb. am _____ in _____ Nationalität: _____

wohhaft in _____

- im Folgenden auch **Auszubildender** genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Beruf des Fully Qualified Professional der PGA of Germany (PGA Golflehrer) nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der Satzung der Professional Golfers Association of Germany e.V. (nachfolgend PGA of Germany genannt) geschlossen.

Vorbemerkung

Sämtliche in diesem Ausbildungsvertrag verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen; die Verwendung nur eines von mehreren geschlechtsspezifischen Begriffen erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und stellt ausdrücklich keine Diskriminierung des jeweils anderen Geschlechts dar.

Die PGA of Germany hat sich als ein wesentliches Verbandsziel die qualifizierte Ausbildung von Golfprofessionals/Golflehrern gesetzt. Sie verwirklicht dies durch die zu diesem Zwecke geschaffene Ausbildungsgesellschaft, die PGA Aus- und Fortbildungs GmbH, und auf Grundlage der hierfür erstellten Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Wesentliches Merkmal dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist die modulare Ausgestaltung. Nach erfolgreichem Abschluss von Modul I ist dem Auszubildenden gemäß § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die selbstständige Erteilung von Kinder- und Jugendunterricht (Grundlagentraining), von Schulgolf sowie von Anfängerunterricht und Schnupperkursen gestattet. Zusätzlich kann die Aufnahme in die PGA of Germany als außerordentliches Mitglied beantragt werden. Die Modulausbildung I ist grundsätzlich nur nach vorheriger erfolgreicher Teilnahme am PreCourse und am Eingangstest möglich. Nach bestandener Prüfung im Rahmen des Moduls II ist der Status des Fully Qualified PGA Professional erreicht und es besteht die uneingeschränkte Berechtigung, Golfunterricht an Amateure aller Alters- und Spielklassen zu erteilen und die ordentliche Mitgliedschaft in der PGA of Germany zu erwerben.

Der Auszubildende will den Beruf des Fully Qualified PGA Professionals erlernen und ausüben. Er hat die Assistent-Prüfung absolviert und er erfüllt die weiteren Voraussetzungen für den Beginn der Modulausbildung II gemäß §§ 18 und 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 1 Laufzeit des Ausbildungsvertrages

1. Der Abschluss dieses Ausbildungsvertrages setzt voraus, dass der Auszubildende die Voraussetzungen gemäß §§ 4, 18 und 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany erfüllt und hierfür entsprechende Nachweise erbracht hat.
2. Die Ausbildungszeit im Rahmen von Modul II beträgt regelmäßig 24 Monate. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am 01. Februar 2023 und endet spätestens am 31. Januar 2025.
3. Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während dieser Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angabe der Kündigungsgründe schriftlich gekündigt werden.

4. Besteht der Auszubildende die Prüfung zum Fully Qualified Professional der PGA of Germany nicht, ist er verpflichtet, an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Das Gleiche gilt auch, sofern eine Teilnahme an einer Prüfung krankheitsbedingt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Der Auszubildende kann die Prüfung zum Fully Qualified Professional der PGA of Germany jeweils höchstens zweimal wiederholen.
5. Erreicht der Auszubildende aus gesundheitsbedingten Gründen oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen die erfolgreiche Absolvierung der Modulausbildung II nicht innerhalb der in § 1 Ziffer 2 vorgesehenen Ausbildungszeit, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Antrag des Auszubildenden hin für den nötigen Zeitraum zur Absolvierung der noch ausstehenden Stufen der Ausbildung, höchstens jedoch um ein Jahr.
Erreicht der Auszubildende aus eigenem Verschulden, beispielsweise durch das vorläufige Nichtbestehen einzelner Prüfungen, die erfolgreiche Absolvierung der Modulausbildung II nicht innerhalb der in § 1 Ziffer 2 vorgesehenen Ausbildungszeit, besteht kein entsprechendes Antragsrecht. Die Ausbildung endet spätestens zu dem in § 1 Ziffer 2 vorgesehenen Zeitpunkt, sofern die Parteien keine anderweitige Regelung treffen.
6. Besteht der Auszubildende die Prüfung zum Fully Qualified Professional der PGA of Germany endgültig nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis gegebenenfalls vorzeitig. Die außerordentliche Mitgliedschaft des Auszubildenden in der PGA of Germany im Status eines Assistant bleibt hiervon unberührt.
Besteht der Auszubildende die Prüfung zum Fully Qualified Professional der PGA of Germany vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung, spätestens jedoch drei Wochen nach Prüfungsende.

§ 2 Ausbildungsinhalte

1. Die Inhalte der Ausbildung sind in § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie im Ausbildungsrahmenplan geregelt. Einzelne Ausbildungsinhalte regelt der Ausbilder unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans in einem Ausbildungsplan im Sinne des § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
2. Etwaige Änderungen der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsvorgaben sind für den Auszubildenden und den Ausbilder ab ihrer Bekanntgabe ihm gegenüber wirksam.
3. Der Auszubildende hat an fünf offiziellen Turnierrunden (18 Löcher) pro Kalenderjahr teilzunehmen. Dabei ist an wenigstens einem Playing Ability Test mit zwei aufeinanderfolgenden offiziellen Turnierrunden pro Kalenderjahr teilzunehmen, solange dieser noch nicht bestanden wurde.

§ 3 Ausbildungsstätte

1. Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 in _____ statt.
2. Die Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte findet ferner in überbetrieblichen Pflichtveranstaltungen der PGA of Germany nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie des Ausbildungsrahmenplanes statt. Zeit und Ort der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden durch die PGA festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung bis zu 30 Ausbildungstage jährlich beansprucht wird.

§ 4 Tägliche Ausbildungszeit; Urlaub, Freistellung

1. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt acht Stunden ohne Pausen. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden ohne Pausen. Die Eigenart eines Golfplatzbetriebes erfordert es, dass die Ausbildungszeit saisonbedingt unregelmäßig verteilt werden muss. Die Ausbildungszeit kann daher vom Ausbildungsbetrieb bei Bedarf auf bis zu zehn Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Die Mehrarbeit ist innerhalb des vorgenannten Zeitraumes durch Freizeit auszugleichen. Gleiches gilt bei einem gegebenenfalls eingerichteten Arbeitszeitkonto. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.
2. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Urlaub beträgt bei einer Fünf-Tage-Woche wenigstens 20 Tage im Kalenderjahr. Für Ausbildungsjahre, in denen der Auszubildende nur teilweise für den Ausbildungsbetrieb tätig ist, ist für den Urlaubsanspruch gegebenenfalls die Regelung des § 5 BUrlG (Teilurlaub) zu beachten. Im Einzelnen vereinbaren die Vertragsparteien folgenden Urlaub:

_____ Arbeits-/ Werktage im Jahr _____

_____ Arbeits-/ Werktage im Jahr _____

3. Der Urlaub soll unter der Berücksichtigung der betrieblichen Belange nach Möglichkeit zusammenhängend erteilt werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.
4. Der Auszubildende ist für die Teilnahme an sämtlichen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen, an Playing Ability Tests der PGA of Germany sowie für die Teilnahme an sonstigen offiziellen Turnierrunden im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung jeweils für die Zeiten der Hin- und Rückreise, soweit die Hin- oder Rückreise nicht am Veranstaltungstag angetreten bzw. beendet werden kann, sowie für die Seminar- und Wettspieldauer von der Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen. Die Entscheidung über die Teilnahme an Playing Ability Tests, die mangels erfolgreichen Bestehens noch zu absolvieren sind, obliegt dem Ausbildungsbetrieb; diese kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Die Teilnahme an sonstigen Wettspielen der PGA of Germany bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 5 Vergütung und Kosten der Ausbildung

1. Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Diese beträgt zurzeit monatlich
_____ EUR brutto im 1. Jahr von Modul II
_____ EUR brutto im 2. Jahr von Modul II
2. Die Vergütung ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Dem Auszubildenden wird die regelmäßige monatliche Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung nach § 4 Ziffer 4;
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
 - in Folge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet gehindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
4. Die Kosten der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen trägt der Ausbildungsbetrieb. Hierzu zählen insbesondere
 - der an die PGA Aus- und Fortbildungs GmbH zu zahlende Ausbildungsbeitrag sowie etwaige Seminargebühren, Gebühren für die Teilnahme an Turnieren im Sinne von § 2 Ziffer 3 dieses Ausbildungsvertrages sowie Prüfungsgebühren; diese werden jeweils jährlich von der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH gesondert bekanntgegeben. Gebühren für die Teilnahmen an Playing Ability Tests müssen lediglich bis zu dessen Bestehen, höchstens jedoch für vier Playing Ability Tests während der gesamten Ausbildungszeit, übernommen werden.
 - Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten in Höhe der steuerlichen Sätze; diese sind im Hinblick auf den Playing Ability Test der PGA of Germany nur solange zu übernehmen, bis der Auszubildende den Test bestanden hat, höchstens jedoch für die Teilnahme an vier Playing Ability Tests während der zweijährigen Ausbildungszeit.

Die Kosten, die aus der Teilnahme an sämtlichen sonstigen Wettspielen resultieren, für die der Auszubildende vom Ausbildungsbetrieb gemäß § 4 Ziff. 4 freigestellt wurde, hat der Auszubildende unbeschadet der vorstehenden Regelung, selbst zu tragen.

Kündigt der Auszubildende das Ausbildungsverhältnis, so hat er die vom Ausbildungsbetrieb bei der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH verauslagten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung zu erstatten. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die der Sphäre des Ausbildungsbetriebes zuzurechnen sind oder für solche Kostenanteile, die der Ausbildungsbetrieb nach den jeweils geltenden Teilnahmebedingungen der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH erstattet bekommen sollte.

§ 6 Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb hat

- dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- die Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany und dem Ausbildungsrahmenplan der PGA of Germany durchzuführen;
- ausschließlich einen Ausbilder ausdrücklich mit der Ausbildung zu beauftragen, der die Befähigung zur Ausbildung nach § 5 Ziffer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany besitzt und der während der gesamten Dauer der Ausbildung auf der Golfanlage tätig ist, und diesem die zur Durchführung der Ausbildung notwendige Weisungsbefugnis zu erteilen;
- den Auszubildenden zur Teilnahme an Prüfungen sowie zu sämtlichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte einschließlich Hin- und Rückreisezeiten gemäß § 4 Ziffer 4 dieses Vertrages freizustellen;
- dem Auszubildenden bei Beginn und im weiteren Verlauf der Ausbildung die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes während der Ausbildungszeit zu gestatten und durch regelmäßiges Abzeichnen zu kontrollieren;
- dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen;
- Sorge zu tragen, dass der Auszubildende nach §13 Ziff. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung seiner Pflicht zur Anmeldung des Ausbildungsverhältnisses bei der PGA of Germany unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages nachkommt und ihn erforderlichenfalls hierzu anzuweisen sowie bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes entsprechend zu verfahren;
- dem Auszubildenden die kostenlose Nutzung der Driving Range einschließlich der Übungsbälle, Spielbahnen und sonstigen Einrichtungen des Platzes (Putting und Pitching Green, Übungsbunker usw.) sowie der Clubeinrichtungen (Clubhaus, Umkleieräume, Garderobenschrank usw.) zu ermöglichen.

§ 7 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- den Ausbildungsvertrag unverzüglich nach Abschluss an die PGA of Germany zu übersenden und damit die Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der PGA of Germany zu beantragen
- die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- sich rechtzeitig zu Prüfungen und Seminaren sowie anderen Ausbildungsmaßnahmen und Turnieren anzumelden und teilzunehmen;
- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildungsbetrieb, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit er auf deren Weisungsberechtigung hingewiesen wurde, erteilt werden;
- die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten; dasselbe gilt im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte hinsichtlich der Hausordnung der jeweiligen Golfclubs, Hotels u. Ä.;
- bei Seminaren, Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen ein stets vorbildliches Verhalten aufzuzeigen;
- Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren;
- das gemäß § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß – gegebenenfalls in digitaler Form – zu führen und dem Ausbildungsbetrieb regelmäßig vorzulegen sowie dieses bei den überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen der PGA of Germany vorzulegen;
- bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen den Ausbildungsbetrieb bzw. den Veranstalter der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen sowie bei Krankheit vor Ablauf des dritten Tages eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

§ 8 Erteilung von Golfunterricht

Der Auszubildende hat in der Ausbildung Golfunterricht nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und des Ausbildungsrahmenplanes zu erteilen. Das Unterrichtsgeld steht – vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Regelung – dem Ausbildungsbetrieb zu. Die Höhe des Unterrichtsgeldes sollte unter Beachtung der Honorarempfehlungen der PGA of Germany nach den Fähigkeiten des Auszubildenden und unter Kenntlichmachung des Status als Auszubildender festgelegt werden.

§ 9 Kündigung

1. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
 - aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
 - vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung insgesamt aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
2. Die Kündigung muss in diesen Fällen schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
3. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung in der Probezeit gemäß § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 10 Wegfall der Ausbildungseignung / Aufgabe des Betriebes

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Wegfalls der Ausbildungseignung oder Aufgabe des Betriebes verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb, sich rechtzeitig um eine anderweitige Ausbildung bzw. um die Fortsetzung der Ausbildung des Auszubildenden in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 11 Disziplinargewalt

Der Auszubildende unterwirft sich für die Dauer der gesamten Ausbildung der Disziplinargewalt der PGA of Germany. Er erkennt die Weisungsbefugnis der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH und ihrer Vertreter, insbesondere der Seminarleiter vor Ort ausdrücklich an, soweit diese Weisungsbefugnis im Zusammenhang mit der Ausbildung ausgeübt wird.

Sämtliche seitens des Auszubildenden im Rahmen seiner Ausbildung erfüllte Aufgaben und geleistete Tätigkeiten sind Inhalte der Ausbildung und erfolgen insoweit ausnahmslos für den Ausbildungsbetrieb.

§ 12 Bezeichnung und Außendarstellung

1. Der Auszubildende hat in sämtlichen berufsbezogenen Zusammenhängen, insbesondere bei der Bewerbung seiner Tätigkeit, auf seinen Status als Auszubildender ausdrücklich hinzuweisen. Weder unmittelbar noch mittelbar darf bei Golfschülern und Golfinteressierten der Eindruck erweckt werden, dass der Auszubildende Fully Qualified PGA Professional oder ordentliches Mitglied der PGA of Germany sei.
2. Bestehen seitens des Auszubildenden Zweifel an der Zulässigkeit der von ihm gewählten Bezeichnung bzw. der von ihm gewählten Darstellung, so ist die Empfehlung der Ausbildungsgesellschaft einzuholen.
3. Der Auszubildende erhält mit Bestehen der Assistant-Prüfung, nach Aufnahme in die PGA of Germany als außerordentliches Mitglied gemäß § 4 lit. b) der Satzung sowie nach Abschluss einer gesonderten Lizenzvereinbarung für seine Außendarstellung ein Logo zur Verfügung gestellt, dessen Verwendung ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung seiner Assistant-Tätigkeit zulässig ist.

§ 13 Zeugnis

Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist durch den Ausbilder zu unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 15 Datenschutz

1. Die Datenschutzhinweise der PGA of Germany sind integraler Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages, soweit es das Verhältnis des Auszubildenden zur PGA of Germany e.V. oder eines anderen Gruppenunternehmens wie insbesondere der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH betrifft.
2. Der Ausbildungsbetrieb wird außerhalb der für die Durchführung dieses Ausbildungsvertrages notwendigen Daten keine Daten erheben oder verwenden, ohne eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung des Auszubildenden einzuholen.

§ 16 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen der PGA of Germany unverzüglich bekannt gemacht werden und bedürfen nach deren Ermessen der Genehmigung durch die PGA of Germany.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag Lücken enthält, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksamen oder fehlende Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden unterschrieben worden. Die Vertragsparteien bestätigen, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben. Die Vertragsparteien erklären ferner, vom Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, der Satzung sowie dem Ausbildungsrahmenplan der PGA of Germany und den Teilnahmebedingungen der PGA Aus- und Fortbildung GmbH Kenntnis genommen zu haben und verpflichten sich, nach den vorgenannten Bestimmungen zu handeln.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Unterschrift des Auszubildenden

Erklärung:

Name des Ausbilders: _____

Ich verpflichte mich, den Auszubildenden nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und des Ausbildungsrahmenplans der PGA of Germany auszubilden.

Unterschrift des Ausbilders